

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Schulrechtliche Errichtung des Gymnasiums Zusestraße 47, 50859 in Köln-Lövenich zum Schuljahr 2022/23 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	07.06.2021
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	14.06.2021
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	14.06.2021
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	14.06.2021
Finanzausschuss	21.06.2021
Rat	24.06.2021

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt die schulrechtliche Errichtung eines städtischen Gymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II mit 3-fach Turnhalle am Standort Zusestraße 47, 50859 Köln-Lövenich zum Schuljahr 2022/23 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Schule startet am 01.08.2022 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut jahrgangsweise auf.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um den Beschluss zur schulrechtlichen Errichtung. Die Thematik Schulhausmeister, -sekretariat, -sozialarbeiter sowie die Einrichtung der Schule in gesonderter Form durch die zuständigen Gremien werden nachgelagert beschlossen.

2. Der Rat der Stadt Köln passt seinen Beschluss vom 18.05.2017 (1123/2017) dahingehend an, als dass das zum Schuljahr 2017/18 in der Neuen Sandkaul in Widdersdorf gestartete Gymnasium nicht in das Schulgebäude Zusestraße umzieht, sondern dauerhaft am Standort in Widdersdorf verbleibt. Der Beschluss vom 18.05.2017 ist damit als schulrechtliche Errichtung des Gymnasiums Neue Sandkaul in Widdersdorf auszulegen. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Mai 2017 noch nicht absehbar war, ob und wie lange das Gymnasium in der Neuen Sandkaul verbleiben kann, was aber nunmehr gesichert ist, hatte der Rat den Standort in Widdersdorf auf Vorschlag der Verwaltung zunächst als Interim betrachtet und einen Umzug nach Lövenich vorgesehen.

3. Der Rat der Stadt Köln beschließt, dass das Gymnasium in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen als gebundene Ganztagschule geführt wird.

4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Finanzmittel für die schulrechtliche Errichtung, Inbetriebnahme und den Schulbetrieb des Gymnasiums Zusestraße zum Schuljahr 2022/23 bereitzustellen.

5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Schule zu stellen.

6. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative:

Keine (siehe Begründung).

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>s. Begründung</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:

	ab Haushaltsjahr:
a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung**(0) Alternative Schulform**

Nach Einschätzung der Verwaltung sind keine gangbaren Alternativen zum vorgeschlagenen Beschlussvorschlag ersichtlich. Theoretisch könnte der Rat auf die schulrechtliche Errichtung neuer Schulen verzichten, allerdings wäre dann die kommunale Pflichtaufgabe der bedarfsgerechten Bereitstellung schulischer Infrastruktur in einer stark wachsenden Millionenstadt gefährdet. Zudem könnte in Erwägung gezogen werden, anstatt eines neuen Gymnasiums eine neue Gesamtschule zu realisieren, wovon die Verwaltung aber an dieser Stelle abrät. Zum einen ist das Schulgebäude als dreizügiges Gymnasium konzipiert und ist es für eine Gesamtschule mit einer schulrechtlichen Mindestgröße von vier Zügen in der Sekundarstufe I nicht ausreichend groß. Zum anderen erscheint, trotz der grundsätzlich gleichen Dringlichkeit erweiterter Gesamtschul- und Gymnasialkapazitäten in Köln, im vorliegenden Fall die Schaffung zusätzlicher Gymnasialkapazitäten noch dringlicher, um den Herausforderungen einer voraussichtlich weiter steigenden Gymnasialnachfrage im Stadtbezirk Lindenthal zu begegnen und die notwendige stadtweite Reduzierung von Mehrklassen an Gymnasien mit Blick auf G9 umzusetzen.

(1) Bedürfnisfeststellung zur schulrechtlichen Errichtung eines Gymnasiums in der Zusestraße 47 in 50859 Köln-Lövenich

Im Juni 2020 hat die Verwaltung die „Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020“ beschlossen (Session 0418/2020). Es handelt sich um eine Rahmenplanung, die auf aktualisierter Grundlage die Herausforderungen zur Schaffung neuer Schulplätze aufgrund stark gestiegener und weiter stark steigender Schüler*innenzahlen beschreibt und in einem ausführlichen Maßnahmenkatalog Lösungswege aufzeigt.

Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in jüngerer Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.

Nach der Schulentwicklungsplanung 2020 besteht ein Bedarf an insgesamt 54 neuen Schulen bzw. Schulgebäuden bis 2030 und darüber hinaus. Dabei handelt es sich um 30 Grundschulen, 21 weiterführende Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen), 2 Berufskollegs (Ersatzgebäude) und 1 Förderschule Geistige Entwicklung. Außerdem sind an vielen Schulen Erweiterungen vorgesehen sowie Sanierungen notwendig, die teils mit Auslagerungen einhergehen müssen. Von den insgesamt erforderlichen 54 neuen Schulen und Schulgebäuden ist ein Teil jüngst schon, teils im Interim, an den Start gegangen, z.B. das Gymnasium Neue Sandkaul in Widdersdorf, die Gesamtschulen Helios in Ehrenfeld und Wasseramselweg in Vogelsang sowie die Grundschule Helios in Ehrenfeld.

Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung nunmehr weiter die Realisierung von zwei neuen weiterführenden Schulen im Stadtbezirk Lindenthal vor, darunter ein Gymnasium an der Zusestraße in Lövenich und ein Gymnasium an der Aachener Straße in Müngersdorf.

Die Realisierung des neuen Gymnasiums in Lövenich wird in der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020 unter Maßnahmenbeschreibung M40 (Seite 67) beschrieben. Das Schulgebäude ist Teil des ersten GU/TU-Schulbaupaketes und findet sich in der Schulbaumaßnahmenliste unter Auftragsnummer 41 mit der Priorität 0. Die Realisierung eines weiteren neuen Gymnasiums im Stadtbezirk Lindenthal ist in der Schulbaumaßnahmenliste unter Auftragsnummer 110 mit der Priorität A gelistet. Es wird in der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020 unter Maßnahmenbeschreibung M40b (Seite 68) geführt. Hierfür wurde zwischenzeitlich der Standort Aachener Straße in Müngersdorf gefunden. Die Errichtung der neuen Schulen ist neben weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Lindenthal, ist das Angebot an Schüler*innenplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch höhere Nachfrage anzupassen.

Wie das aktuelle Anmeldeverfahren zeigt, wechseln zum Schuljahr 2021/22 insgesamt 8.382 Schüler*innen in Köln auf eine weiterführende Schule. Dabei wird deutlich, dass vor allem die Situation an Gymnasien und Gesamtschulen sehr verschärft ist. Um den enormen Bedarf an Schüler*innenplätzen zu decken, haben die städtischen Gymnasien zum Schuljahr 2021/22 ihre Klassengrößen in den Ein-

gangsklassen maximal ausgeschöpft sowie insgesamt neun Mehrklassen gebildet. Trotzdem erhielten 407 Kinder keinen Platz am Gymnasium ihrer ersten Wahl und 695 Kinder mussten an städtischen Gesamtschulen abgelehnt werden.

Angesichts der Bevölkerungsprognose für die Stadt Köln mit steigenden Schüler*innenzahlen sowie der Wiedereinführung von G9 wird die Nachfrage an Schulplätzen in den kommenden Jahren weiter enorm steigen. Insbesondere dem Schuljahr 2026/27, in dem kein Abiturjahrgang die Gymnasien verlassen wird und somit zusätzlich insgesamt 4.300 Schüler*innen Schulraum benötigen, muss mit frühzeitiger Planung begegnet werden, indem Mehrklassen in den Gymnasien abgebaut werden.

Aufgrund der starken Nachfrage nach Gymnasialplätzen im Kölner Westen, der vielen Ablehnungen von Erstwünschen speziell im Stadtbezirk Lindenthal und zur Vermeidung von Mehrklassen wird sich von Seiten der Schulentwicklungsplanung für die schulrechtliche Errichtung eines Gymnasiums mit drei Zügen in der Sekundarstufe I und fünf Zügen in der Sekundarstufe II an der Aachener Straße 746-750 ausgesprochen, das ab dem 01.08.2022 mit der Jahrgangsstufe 5 startet und jahrgangsweise aufbaut. In Kombination mit dem ebenfalls neu zu errichtenden Gymnasium ebenfalls mit drei Zügen in der Sekundarstufe I und fünf Zügen in der Sekundarstufe II an der Zusestraße wären im Stadtbezirk Lindenthal für das Schuljahr 2022/23 somit insgesamt sechs Züge bzw. 168 Schulplätze in den Eingangsklassen (nach in § 82 Abs. 1 SchulG NRW erforderlicher Klassenmindestgröße von 28 bei Errichtung eines Gymnasiums) geschaffen.

Aufgrund des Planungsbeschlusses vom 12.05.2015 kann am Standort Zusestraße 47 lediglich die Errichtung eines Gymnasiums verfolgt werden, da das Schulgebäude als 3/5-zügiges Gymnasium konzipiert ist und bei einer Gesamtschule nach § 82 Abs. 7 SchulG NRW bei Errichtung eine Mindestgröße von vier Zügen in den Eingangsklassen vorausgesetzt ist.

(2) Weitere Planungen zur bedarfsgerechten Ausweitung der schulischen Kapazitäten in Köln

Der vorliegende schulrechtliche Errichtungsbeschluss zur Realisierung erweiterter Gymnasialkapazitäten zum Schuljahr 2022/23 stellt einen wichtigen Mosaikstein in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Schullandschaft in Köln in den nächsten Jahren dar. Wie bereits oben erläutert schlägt die Verwaltung im Parallelverfahren zudem die schulrechtliche Errichtung eines Gymnasiums Aachener Straße in Müngersdorf ebenfalls zum Schuljahr 2022/23 vor.

Mit der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020 ist festgehalten worden, dass in Köln sowohl mehr Gesamtschulplätze als auch mehr Gymnasialplätze benötigt werden, und zwar gleich dringlich und gleichberechtigt in der zeitlichen Perspektive. Das Ziel besteht darin, in einem ersten Schritt 3 neue Gesamtschulen und 3 neue Gymnasien wenn möglich bis zum Schuljahr 2023/24 vorgezogen an den (Interims-) Start zu bringen, und in einem zweiten Schritt, bis 2025/26, weitere 3 neue Gesamtschulen und 3 neue Gymnasien.

Die erste dieser Schulen ist das vorgesehene neue Gymnasium Aachener Straße. Das Gymnasium Zusestraße war schon länger geplant und ist – wie auch die Gesamtschulen Helios und Wasseramselweg und das Gymnasium Neue Sandkaul – in der beschriebenen Betrachtung „vor die Klammer“ gezogen und in der oben benannten Zielsetzung nicht (mehr) mitgezählt.

Für das Schuljahr 2022/23 sind zudem gesichert die schulrechtlichen Erweiterungen der Lise-Meitner-Gesamtschule in Finkenberg und der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule nach ihrem Umzug in das

Sürther Feld vorgesehen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen werden die politischen Gremien rechtzeitig erreichen.

Die Verwaltung arbeitet mit Hochdruck an weiteren schnellen (Interims-)Starts geplanter Schulen. Die Anmietung von Büroimmobilien, wofür die Realisierung des Gymnasiums Aachener Straße einen positiven Präzedenzfall bildet, erscheint als ein entscheidender Schritt, um das oben benannte Ziel des zeitnahen Starts weiterer neuer Schulen, Gesamtschulen und Gymnasien, im Interim oder als dauerhafte Lösung, zu erreichen.

(3) Schulgebäude Zusestraße 47, 50859 Köln-Lövenich

Bestandteil der durchgeführten Beschleunigungsmaßnahmen „Sonderprogramm Maßnahmenpaket Schulbau GU/TU“ (1503/2019) ist auch der Neubau eines städtischen Gymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II am Standort Zusestraße 47 in Köln-Lövenich. Neben dem Bau eines Schulgebäudes wird eine 3-fach Turnhalle ohne Tribüne errichtet. Grundlage ist der Planungsbeschluss vom 12.05.2015 (1033/2015).

Nach aktueller Schulbaumaßnahmenliste ist die Inbetriebnahme des Schulgebäudes der Zusestraße 47 zum 3. Quartal 2022 vorgesehen. Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, dass die Fertigstellung des Schulbaus unmittelbar vor dem Schuljahr 2022/23 erfolgt, sodass ein ordnungsgerechter Schulbetrieb zum Schulstart gewährleistet ist.

Ein bedarfsgerechtes Raumprogramm für ein 3/5-zügiges Gymnasium an der Zusestraße 47 wird erfüllt. Für ein detailliertes Raumkonzept siehe Anlage 1. Eine Raumliste (Anlage 2) wurde bereits bei dem Planungsbeschluss vom 12.05.2015 beigelegt. Die Weiterführung der Raumliste mit Stand 19.10.2019 findet sich in der Anlage 3.

(4) Ganzttag

Die Schulträger müssen den Schülerinnen und Schülern an allen Schulformen eine Möglichkeit bieten, die Mittagspause in angemessener Weise zu verbringen. Hierzu zählt auch die Gelegenheit, eine Mahlzeit einnehmen zu können, was entsprechende Mensa- und Küchenräume erfordert. Dieses Erfordernis besteht unabhängig davon, ob der Bedarf an wenigen Wochentagen oder durchgängig besteht. Insoweit unterscheiden sich heutige Halbtagsschulen in Bezug auf Raumanforderung und Ausstattung nur noch marginal von Ganztagsystemen. Die Stadt Köln unterscheidet daher folgerichtig in ihrer Schulbauleitlinie und ihren Musterraumprogrammen nicht mehr zwischen Halb- und Ganztagschulen, sondern passt alle Schulen in ihrer räumlichen Ausstattung sukzessive an den Ganztagsstandard an.

Eine Umkehr des schulpolitischen Weges zu ganztägigen Unterrichtsformen ist nicht wahrscheinlich. Der zukünftige Unterrichtsstandard wird sich aller Erwartung nach an erfolgreichen Ganztagsmodellen orientieren, die in internationalen Bildungsstudien führende Plätze belegen. Die Kölner Elternbefragung zur Schulwahl von Herbst 2012 zeigte, dass es für rund 67% der befragten Eltern wichtig oder sehr wichtig ist, dass die gewünschte Schule eine Ganztagschule mit Mittagessen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag ist.

Aus den genannten Gründen wird vorgesehen, das neue Gymnasium Zusestraße als Ganztagschule

gemäß § 9 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zu führen.

(5) Finanzierung und Personalkosten

Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb des Gymnasiums fallen ferner Personalkosten für das Schulsekretariat und Schulhausmeister*in an. Es ist die Zurverfügungstellung von Stellen für Verwaltungsbeschäftigte im Schulsekretariat und von Stellen in der Schulhausmeisterschaft notwendig, die sich nach Größe und Schulform der Schulen bemessen. Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schüler*innenzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit der schulrechtlichen Errichtung der Schule als Grundlage für eine Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde werden Details zu den erforderlichen Stellen in Schulsekretariat und Schulhausmeisterschaft gemeinsam mit der notwendigen Einrichtung der neuen Schule gesondert geregelt.

Schulsozialarbeit wird zunächst nicht vorgesehen, da Lövenich nicht zu den Stadtteilen mit erhöhten Armuts- und Bildungsrisiken zählt und der Anteil von Kindern und Jugendlichen aus prekären Lebensverhältnissen an Gymnasien erfahrungsgemäß gering ist.

(6) Beteiligungsverfahren

Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen sind Schulträger verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes schulisches Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig über ihre Planungen zu informieren und sie anzuhören. Die Verwaltung hat die Anhörung sowohl der nicht-städtischen Schulträger in Köln als auch der öffentlichen Schulträger in den im Westen angrenzenden Nachbarkommunen eingeleitet.

Es kann davon ausgegangen werden, dass kein anderer Schulträger in seinen Rechten betroffen ist. Erstens sind die Bedarfe an zusätzlichen Schulplätzen in Köln wie beschrieben unzweifelhaft sehr hoch, zweitens ist die Realisierung von neuen Gymnasien im Stadtbezirk Lindenthal schon in der „Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung Köln 2020“ (Session 0418/2020), die der Rat im Juni 2020 beschlossen hat, angekündigt worden. Die Verwaltung hatte schon 2020 nicht-städtische Schulträger in Köln und Schulträger in den Nachbarkommunen Kölns über die Fortschreibung informiert und diese allen zur Kenntnisnahme und im Bedarfsfall Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Es waren keine kritischen Rückmeldungen zu verzeichnen.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Errichtung des neuen Gymnasiums an der Zusestraße 47 in Lövenich zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2022/23 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlagen